



Az: 028/2-17

Satzung über Märkte in Markt Markt Indersdorf (Marktsatzung)

(vom 19.02.2003, zuletzt geändert mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.01.2006)

Der Markt Markt Indersdorf erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Rechtsform

Der Wochenmarkt und die nachfolgend aufgeführten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes:

1. Fastenmarkt
2. Dreifaltigkeitsmarkt
3. Herbstmarkt
4. Weihnachtsmarkt

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt sind:
 1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- (2) Gegenstand des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art, insbesondere hand- und kunsthandwerkliche Erzeugnisse, Andenken und Verzehrgegenstände, die für die Region herkömmlich und kennzeichnend sind, und Waren von heimischen Direktvermarktern, des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks.

§ 3 Marktplatz

Die Märkte finden auf folgenden Marktanlagen statt (Marktplätze):

1. Der Wochenmarkt wird an der Freisinger Straße am „Unteren Markt“ von der Einmündung Angerweg, Fl.Nr. 98 bis Höhe Anwesen Fl.Nr. 133 veranstaltet (Wochenmarktplatz).
2. Die Jahrmärkte werden auf dem Marktplatz, Fl. Nr. 153/14, ab der Einmündung Marktgasse, Fl. Nr. 5/1 in Richtung Wöhrer Straße bis Höhe Anwesen Fl. Nr. 18 und auf der Dachauer Straße beidseitig bis Höhe Anwesen Fl. Nr. 595/3 bzw. Fl. Nr. 610/1 veranstaltet (Jahrmaktpplatz).



§ 4 Markttage

Markttage sind:

1. für den Wochenmarkt jeweils Dienstag und Samstag jeder Woche.
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, ist Markttag der vorhergehende Werktag.
2. für die Jahrmärkte:
 - a) am vierten Fastensonntag (Fastenmarkt)
 - b) am Dreifaltigkeitssonntag (Dreifaltigkeitsmarkt)
 - c) am zweiten Sonntag im September (Herbstmarkt)
 - d) am letzten Sonntag im November (Weihnachtsmarkt)

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Wochenmarkt ist in den Monaten April bis September von 7^{°°} bis 12^{°°} Uhr, in den übrigen Monaten von 8^{°°} bis 12^{°°} Uhr geöffnet.
- (2) Die Jahrmärkte sind von 9^{°°} bis 18^{°°} Uhr geöffnet.

§ 6 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 8 Wochen vor dem Markttag beim Markt zu stellen. Im Antrag sind Name, Vornahme und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze in Größen von 2,0 bis maximal 15,0 Frontmeter zugeteilt. Die Zuteilung eines Dauerplatzes erfolgt widerruflich höchstens für 12 Monate.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Flächen des Marktplatzes. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.
- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.



§ 7

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 8

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonal des Marktes. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragte haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu verbringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.

§ 9

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung, die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.



- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 8. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz,
 9. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 11 Sonstige Vorschriften

Unabhängig von den Bestimmungen der Marktsatzung sind die einschlägigen Vorschriften in lebensmittel-, gesundheits-, veterinär-, verkehrs- und baurechtlicher Hinsicht sowie des Tier- und Naturschutzes zu beachten.

§ 12 Einzelanordnung und Ausnahmen

- (1) Der Markt kann zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes Einzelanordnungen treffen.
- (2) In Einzelfällen kann eine Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung gewährt werden, wenn
- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung der Interessen sonstiger Marktbesucher mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.



§ 13 Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten erhebt der Markt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 14 Haftung

- (1) Der Markt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber dem Markt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500 € kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 6 Abs. 1),
3. einer Anordnung des Marktes auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
4. vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 7 Abs. 2),
5. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 8 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 8 Abs. 2 Nr. 1),
6. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8 Abs. 3),
7. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält (§ 8 Abs. 6),
8. Durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
9. Den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verbot zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Märkte in Markt Markt Indersdorf vom 04.03.1996, geändert am 31.10.2002 außer Kraft.
- (3) §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 treten am 01.02.2006 in Kraft.

Markt Markt Indersdorf



Markt Indersdorf, 19.01.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kreitmeir'.

Kreitmeir, 1. Bürgermeister